



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Pettenkoferstr.10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

Regierung von Schwaben
86145 Augsburg

Per Fax: 0821 327-12418

Ihr Zeichen 55.1-8622-2/277/3
Ihre Nachricht
Unser Zeichen OA-Oberstdorf- Skigebiet Fellhorn (3/2026)
Datum 30.01.2026

Pistenbauvorhaben Bierwangabfahrt und Walsergundabfahrt

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen es sehr, dass die Regierung von Schwaben ihre Ermessensentscheidung vom 17.11.2025 revidiert hat.

Wir bitten Sie, ein ergebnisoffenes Beteiligungsverfahren durchzuführen und nehmen wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Der BUND Naturschutz lehnt das Vorhaben ab, da es sich um einen nicht notwendigen Eingriff in das Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen, FFH-Gebiet Allgäuer Hochalpen, das europäische Vogelschutzgebiet Allgäuer Hochalpen, das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu“ und zahlreiche geschützte, nicht ausgleichbare und nicht wiederherstellbare Biotope handelt. Zudem liegen die Pistenbauvorhaben zumindest teilweise in geologisch labilem Gebiet. Nach Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention ist Pistenbau in geologisch labilem Gebiet verboten.

Der Skibetrieb am Fellhorn kann auch ohne die beantragten Eingriffe weiterbetrieben werden. Langfristig wird der Skibetrieb durch die Klimakrise in Höhenlagen unter 2000 m kaum noch wirtschaftlich möglich sein. Daher ist eine dauerhafte Zerstörung wertvoller, nicht ausgleichbarer und nicht wiederherstellbarer Schutzgüter und Biotope nicht zu verantworten.

Wir beantragen eine Summationsprüfung aller Vorhaben am Fellhorn:

Derzeit sind zahlreiche Pistenbauvorhaben im Skigebiet Fellhorn bereits durchgeführt, genehmigt, beantragt oder in Aussicht. Dazu gehören:

- Obere Familienabfahrt mit 90 Grad Kurve
- Anbindung Neubau Scheidtobel Bergstation
- Anbindung Neubau Scheidtobel Talstation
- Untere Familienabfahrt
- Swisscord
- Bierenwangabfahrt
- Walsergundabfahrt mit Querung Scheidtobel
- Obere Gehrenpiste
- Bucheltverbau

Darüber hinaus gibt es weitere Vorhaben die Eingriffe in Schutzgüter am Fellhorn bedeuten:

- Neubau Scheidtobelbahn
- Speicherbecken/Beschneigungsanlagen

Wir fordern eine Summationsprüfung aller in Verbindung stehender Vorhaben zur aktuellen Modernisierung des Skigebietes in Zusammenhang mit dem „Blauen Ring“ als betriebswirtschaftlich motiviertes Ziel der Bergbahngesellschaft.

Bei einer kumulativen Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass in den vergangenen rund 50 Jahren bereits massive Störungen der Tierwelt und unwiederbringliche Verluste an äußerst seltenen Biotoptypen und geschützten Lebensräumen zugunsten des alpinen Skibetriebes (von den staatlichen Genehmigungsbehörden) toleriert wurden.

Zu den schon in der Vergangenheit zerstörten hochwertigen Biotopen kommen jetzt nochmal umfangreiche neue Zerstörung von hochwertigen Biotopen hinzu.

Insgesamt wird durch die drei bisher beantragten Verfahren Obere Familienabfahrt/90 Grad Kurve, Bierenwang- und Walsergundabfahrt sowie Scheidtobelbahn mit Pistenanschluss an Berg- und Talstation und untere Familienabfahrt eine Fläche von ca. 2,3 Hektar nach §30 BNatschG geschützte Biotope zerstört.

Davon sind der größte Teil (2,07 ha) hochwertigste Biotope von landesweiter Bedeutung mit Wertpunktezahlen zwischen 12 und 15:

Gesamtfläche Zerstörung hochwertige BNT Scheidtobelbahn, Walsergund, alle Pisten											
	Gesamter Flächena nteil BNT ab 12	Alpenma ger-weide G214_AD0 0BK	Alpine Silikatrasen, Hochmontan e Borstgras- rasen G341_GO6150	Alpine Zwergstrauc hheiden, Alpenrosen- gebüsch Z2_AZ4060	intaktes Kalk- Niedermoo r M412_FF72 30	subalp Fiwald	Grünerle ngebüsch K21_WV0 0bK	Seggen- und Binsen- reiche Nasswies e G22_GN00 BK	Alpine Hochsta udenflur K21_AH6 430	Stando rrtyp. Bäume (alt)	natürl. Kalk- schutt- halden O12_SG81 20
INSGESAMT hochwertige BNT in m²	20.660	2.041	8.253	1.124	461	685	1.649	700	2.063	3.653	31

Diese großflächigen dauerhaften Biotopzerstörungen von landesweiter Bedeutung sind nicht genehmigungsfähig. Es gibt kein überwiegendes öffentliches Interesse für so großflächige Biotopzerstörungen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob in der Gesamtheit der Pistenbauvorhaben die UVP-Grenzwerte nach dem bayerischen Naturschutzgesetz (§ 10) überschritten sind. Allein die jetzt schon beantragten oder genehmigten Pistenbauvorhaben in den Verfahren Obere Familienabfahrt/90 Grad Kurve (Pistenbau 1,08 ha), Bierengewang- und Walsergundabfahrt (Pistenbau 2,87 ha) und Scheidtobelbahn mit Pistenanschluss und untere Familienabfahrt (Pistenbau 2,39 ha) summieren sich auf über 6,3 ha Pistenbaumaßnahmen.

Erhebliche Anteile der Pistenbauvorhaben befinden sich in gesetzlich geschützten Biotopen (ca. 2,3 ha) und/oder im Naturschutzgebiet. Weitere Pistenbauvorhaben von unbekannter Größe sind in den Scopingunterlagen angekündigt.

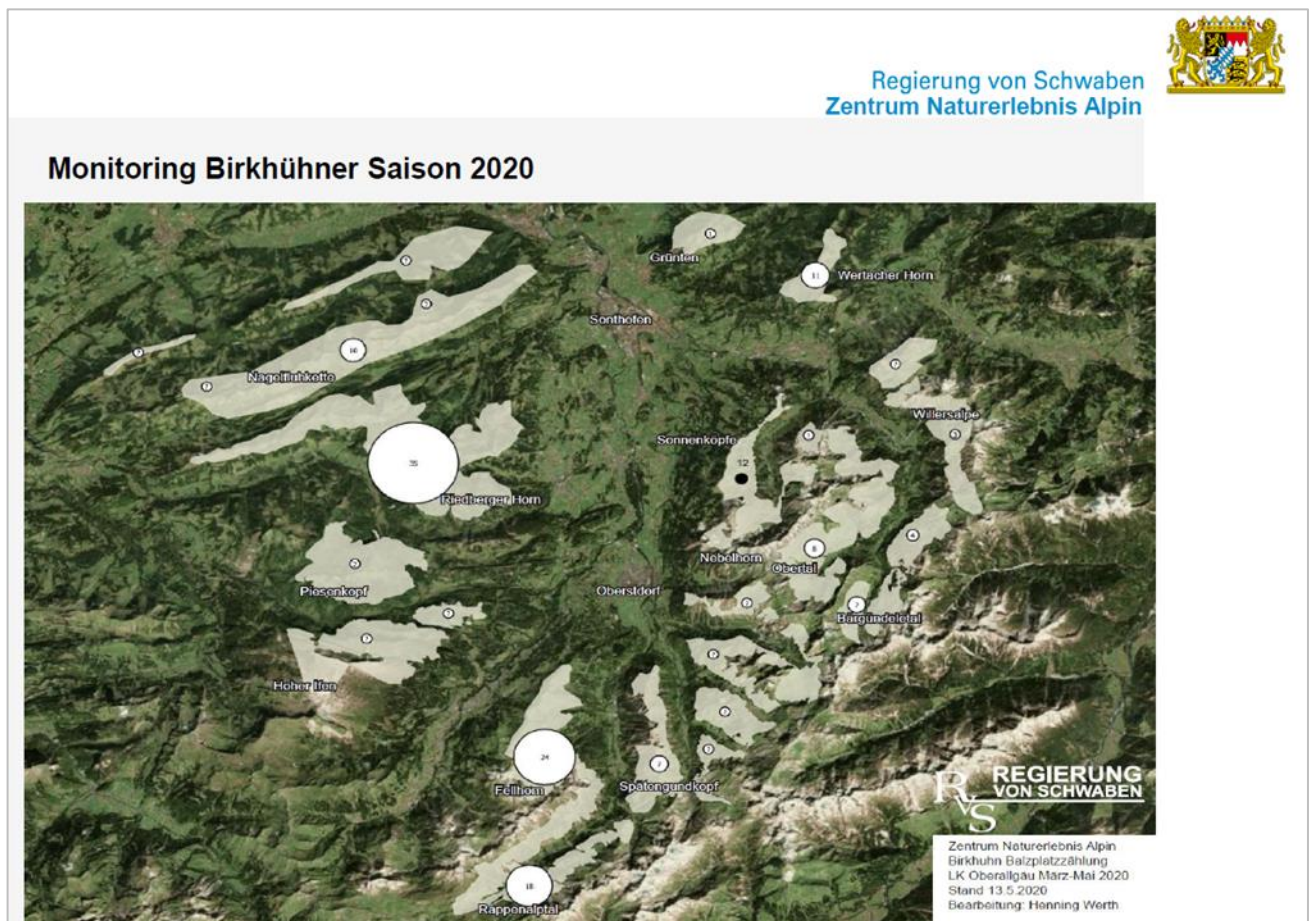
Somit wäre nach der alten Rechtslage bis Sommer 2025 in jedem Fall auch eine UVP für die Pistenbaumaßnahmen nötig gewesen.

2. Begründung zu einzelnen Schutzgütern:

2.1 Birkhuhn

Das Fellhorn stellt innerhalb der Oberallgäuer Birkhuhnpopulation nach dem Gebiet um das Riedberger Horn den zweitgrößten Verbreitungsschwerpunkt dar.

Innerhalb des Fellhorn-Gebiets ist der Scheidtobel der zentrale Lebens- und Ruheraum des Birkhuhns.



Der bisherige Erhaltungszustand im SPA-Gebiet Allgäuer Hochalpen ist mittel bis schlecht (C):

„Das Birkhuhn zählt zu den streng geschützten Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ist Zielart in mehreren bayerischen Natura 2000-Gebieten, darunter dem FFH-Gebiet „Schlappolt“ (8627-302) sowie dem SPA-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“ (DE8528-401). Für diese Gebiete wurden spezifische Erhaltungsziele festgelegt, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Zentrales Ziel ist der Erhalt sowie die Förderung geeigneter Lebensräume des Birkhuhns. Hierzu zählen strukturreiche Mosaiklandschaften mit lichten Wäldern, Zwergstrauchheiden, Bergwiesen und offenen Flächen. Diese bieten nicht nur geeignete Nahrung, sondern auch Deckung vor Prädatoren und Witterungseinflüssen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Winterlebensräumen mit ausreichender Schneedecke und geschützter Vegetation zu, die dem Birkhuhn als Rückzugsraum in der kalten Jahreszeit dienen. Neben dem Lebensraumerhalt ist die Minimierung von Störungen eine zentrale Maßnahme zum Schutz der Art. Das Birkhuhn ist äußerst störungsempfindlich, insbesondere während der Balz-, Brut und Aufzuchtzeit. Freizeitaktivitäten wie Skitourengehen, Freeriden, Schneeschuhwandern oder auch die Erschließung neuer Infrastrukturen können gravierende Auswirkungen auf die lokale Population haben.“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung S. 23)

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Birkhuhn kommt hierbei zunächst zu folgendem Ergebnis:

„Besonders kritisch sind:

- die unmittelbare Nähe zu kartierten Balzplätzen des Birkhuhns,
- der potenzielle Habitatverlust und die Fragmentierung,

- *das Kollisionsrisiko mit der Liftinfrastruktur,*
- *der langfristige Nutzungsdruck durch Wintersport,*
- *sowie die Beeinträchtigung funktionaler Rückzugsräume im Winter.*

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete im Sinne von § 34 BNatSchG ist damit nicht auszuschließen.“

Ebenso werden wird angemerkt, dass „kumulative Beeinträchtigungen des großräumigen Lebensraumverbunds möglich“ sind. (FFH-VP, S. 25)

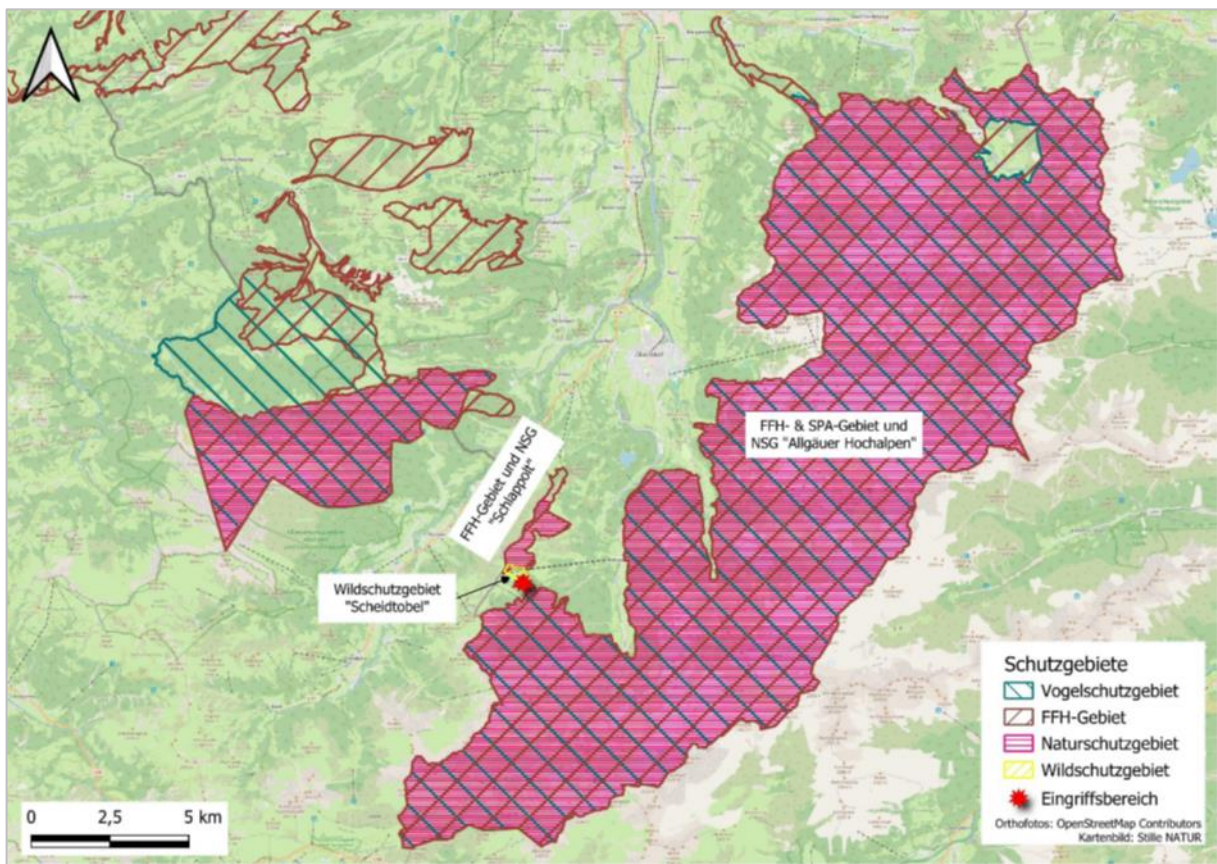
Verbal-argumentativ wird schließlich behauptet, dass die Eingriffe nur bereits vorhandene Störungen des Winterbetriebes im Ist-Zustand fortsetzen und damit eben doch nicht erheblich wirken würden. Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes C im FFH-Gebiet und der unwiederbringlichen Flächenverluste an geschützten, vom Birkhuhn genutzten Lebensraumtypen widersprechen wir dieser Einschätzung.

Wir gehen dagegen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Birkhuhnes durch das aktuelle Vorhaben aus, insbesondere aus zwei kumulativ ineinandergreifenden Gründen:

- 1) Kapazitätssteigerung der Scheidtobelbahn (Anstieg der Förderleistung von 1200 P/h auf 2900 P/h). Da die Seilbahn den Scheidtobel (NSG-Allgäuer Hochalpen/FFH-Gebiet/SPA-Gebiet) überquert, ist hier von einer Steigerung der Beunruhigung auszugehen.
- 2) Kapazitätssteigerung und räumliche Ausbreitung der Piste durch den Scheidtobel: Die durch die Scheidtobelbahn nach oben beförderten Skifahrenden müssen auch wieder zur Talstation der Scheidtobelbahn kommen. Daher muss die Kapazität der Piste durch den Scheidtobel deutlich verbreitert werden, um die zusätzliche Anzahl an Skifahrenden zu bewältigen. Man kann bei der Piste also mindestens von einer ähnlich großen zusätzlichen Anzahl an Nutzenden ausgehen, wie bei der Scheidtobelbahn (von 1200 P/h auf 2900 P/h). Man muss sogar von einer deutlich überproportionalen Mehrnutzung der Piste durch den Scheidtobel ausgehen. Wurde die bisherige Scheidtobelbahn weitgehend als Verbindungsbahn zwischen dem vorderen und hinteren Skigebiet genutzt, so wird sie jetzt mit den Pistenbaumaßnahmen Bierenwangabfahrt und Scheidtobel zu einer eigenständigen attraktiven Abfahrt. Früher hatte diese Rolle die Bierenwangbahn mit ihren Pisten. Da diese aber abgebaut werden soll, wird diese Rolle künftig die Scheidtobelbahn mit ihrer Piste durch den Scheidtobel einnehmen. Es gibt keine andere Möglichkeit zur Talstation der Scheidtobelbahn und weiter auch in Richtung Fellhornbahn zu kommen als die Piste Scheidtobelquerung und damit durch das NSG-/FFH- und SPA-Gebiet. Über die Frequenz der Skifahrenden hinaus stellt insbesondere die künstliche Beschneigung und die Pistenpräparation, die auch in den Dämmerungs- und Nachstunden stattfindet, eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch die Verbreiterung der Piste nehmen auch diese Störungen zu.

Wir gehen daher davon aus, dass mit den Pistenbaumaßnahmen durch den Scheidtobel eine erhebliche zusätzliche Beunruhigung und Beeinträchtigung des Scheidtobels verbunden ist!

Der Scheidtobel stellt darüber hinaus die zentrale Verbindungsachse zwischen dem NSG-/FFH- und SPA-Gebiet Allgäuer Hochalpen und des NSG und FFH-Gebiet Schappolt dar! Lift und Piste können wie eine Barriere in diesem Biotopverbund wirken.



2.2 Haselmaus und Waldbirkenmaus:

Im direkten Umfeld der Pistenbaumaßnahme im Scheidtobel wurden Waldbirkenmaus und Haselmaus nachgewiesen.

Durch die Pistenbaumaßnahmen werden potenziell geeignete Lebensräume von Waldbirkenmaus und Haselmaus zerstört. Fortpflanzungs- und Ruheräume dieser Arten werden zerstört. Auch eine Tötung dieser heimlich lebenden Arten ist im Rahmen der konfliktvermeidenden Maßnahmen keineswegs ausgeschlossen, da es unwahrscheinlich ist, dass alle Individuen und Fortpflanzungstätten dieser Arten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erkannt und gesichert werden können. Wir gehen daher von Verbotstatbeständen für diese Arten im Rahmen der Pistenbaumaßnahmen aus.

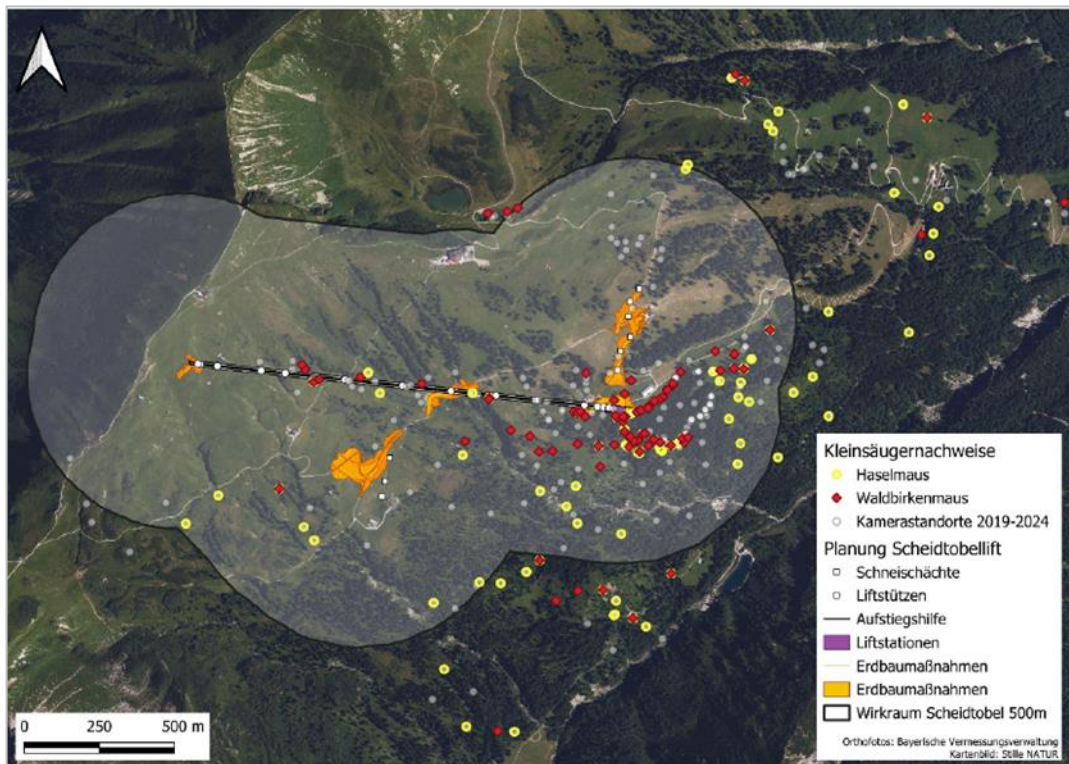


Abbildung 3: Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) von 2019-2024 im Bereich des Scheidtbellifts.

2.3 Alpensalamander:

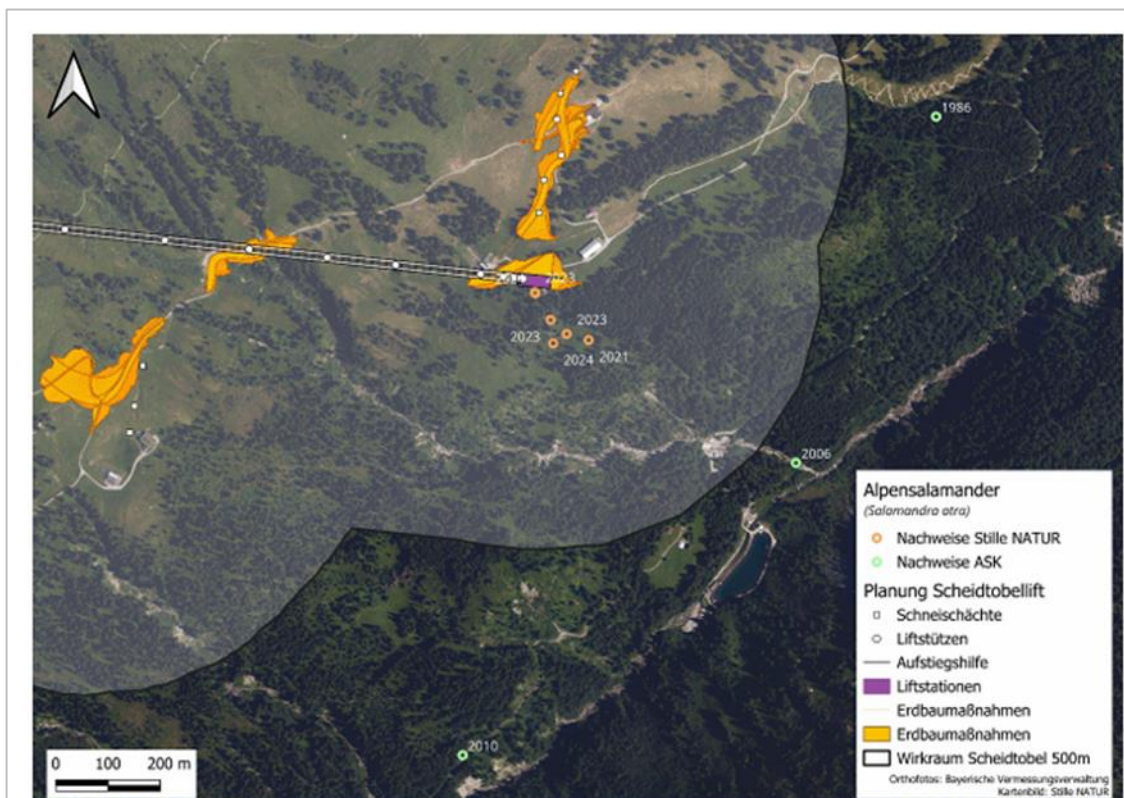


Abbildung 4: Übersicht der Nachweise des Alpensalamanders im Fellhorn-Gebiet aus der Artenschutzkartierung (ASK) und aus den Jahren 2021-2024 im Zuge eines Kleinsäugermonitorings (Stille NATUR).

Wir halten es für sehr unwahrscheinlich, dass der Alpensalamander nur auf den angegebenen Fundpunkten beschränkt am Fellhorn lebt, da günstige Lebensraumstrukturen im gesamten Eingriffsbereich reichlich vorhanden sind.

Die durchgeführte Erfassung über Sichtbeobachtungen ist unzureichend, um einen Überblick über die Verbreitung des Alpensalamanders zu bekommen.

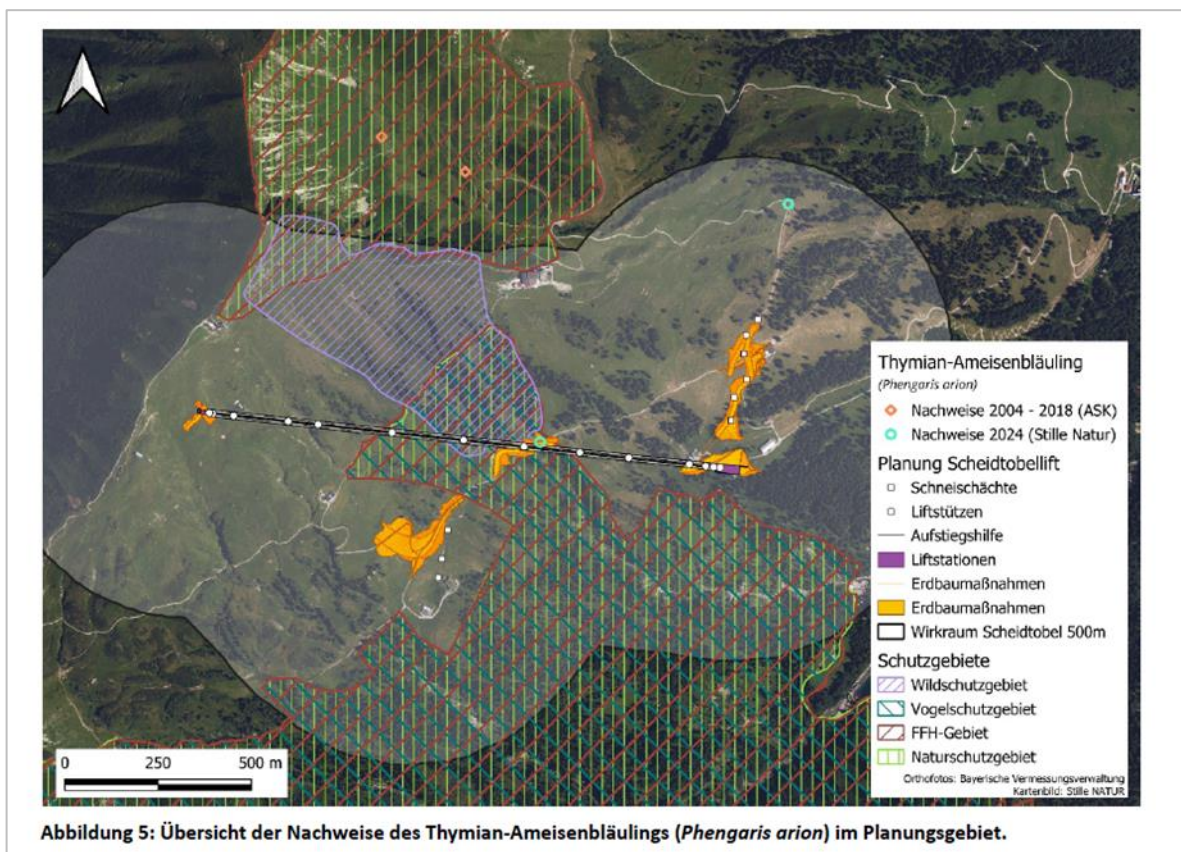
Eine Untersuchung im Nationalpark Berchtesgaden hat gezeigt, dass die Verbreitung des Alpensalamanders weit über die Sichtbeobachtungen hinausgeht, auch in Lebensräumen, in denen eine so große Population nicht erwartbar war. Die üblichen Vergrämungsmaßnahmen, die auch hier vorgeschlagen werden, sind fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Siehe dazu:

www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an47214klar_weiss_2025_herpetofauna.pdf

Wir gehen daher von Tötungs- und Störungsverbotstatbeständen für den Alpensalamander durch die Pistenbauvorhaben aus!

2.4 Thymian-Ameisenbläuling:



Der Thymian-Ameisenbläuling ist direkt im Eingriffsbereich der Pistenbaumaßnahme im Scheidtobel im NSG-/FFH- und SPA-Gebiet nachgewiesen.

Im Zuge der saP wird festgestellt: „Im Zuge der Erdbaumaßnahmen für den Pistenumbau sowie beim Rückbau der bestehenden Stützenfundamente ist eine Beschädigung oder Zerstörung der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Thymian-Ameisenbläulings wahrscheinlich. Die in diesem Bereich befindlichen Thymianbestände sowie die Vorkommen der obligaten, erdbewohnenden Wirtsameisen gehen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Erdarbeiten verloren. Insbesondere die mit Thymian bewachsenen Bereiche im Bereich der Tobelquerung, entlang der bestehenden Wegränder zwischen Bierenwangelpe und Talstation Bierenwangbahn sowie die Stützenfundamente sind hierbei als potentiell Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat zu betrachten.“

Dass mit den konfliktvermeidenden Maßnahmen Tötungsverbote vermieden werden, halten wir für ausgeschlossen. Dass mit Absammeln alle vorhandenen Larven und Puppen gefunden werden, ist nahezu ausgeschlossen. Dazu müssten auch die entsprechenden Ameisennester durchsucht werden.

Wir gehen also beim Thymian-Ameisenbläuling von Verbotstatbeständen aus.

2.5 FFH-Lebensraumtypen

In den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Neubau der Scheidtobelbahn inkl. Pistenbaumaßnahmen“ werden folgende Betroffenheiten für hochwertige LRT angeführt:

2.5.1 LRT 6150: Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten (Alpine Silikatmagerrasen)

Im Zentrum des Wirkraums, die Scheidtobeltrasse schneidend, befinden sich etwa 5,69 ha große nah aneinander liegende Flächen des LRT ($\cong 1,918$ %).

Wirkungen: *Flächeninanspruchnahme durch Liftstützen und Liftrasse sowie Erdbaumaßnahmen zur Pistenanpassung - Störungen durch baubedingte Emissionen möglich.“ (FFH-VP S 19)*

2.5.2 LRT 7230: Kalkreiche Niedermoore

Im Wirkraum befinden sich zwei räumlich getrennte Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 3,043 ha ($\cong 1,026$ %). Eine Teilfläche des LRT befindet sich zentral im Wirkraum. Diese wird sowohl von einer Liftstütze als auch von der Liftrasse geschnitten. Eine zweite Teilfläche liegt südlich der Scheidtobel-Talstation und liegt außerhalb des direkten Baubereichs.

Wirkungen: *Flächeninanspruchnahme bei zentral-liegender Fläche durch Liftstützen und Liftrasse sowie Erdbaumaßnahmen zur Pistenanpassung - Störungen durch baubedingte Emissionen möglich.“ (FFH-VP S 21)*

2.5.3 „LRT 91D0*: Moorzwälder

Moorzwälder sind prioritäre, hochspezialisierte Lebensräume auf nassen, sauren und nährstoffarmen Torfböden. Im Gebiet treten sie als seltene Birkenmoor- und häufiger als Fichtenmoorzwälder auf. Einzige Fläche mit Birkenmoorzwald liegt im Strausbergmoos. Dort wächst die Moorbirke krüppelig, oft mit Fichte, Weiden, selten auch Bergkiefer oder Vogelbeere vergesellschaftet. Fichtenmoorzwälder sind vor allem im Strausbergmoos und bei der Oberen Bierenwang-Alpe verbreitet. Sie wachsen meist unbeeinflusst auf dauerhaft nassen Standorten. Hauptbaumart ist die Fichte, begleitet von Moorbirke, Bergkiefer, Vogelbeere und gelegentlich Tanne. Insgesamt umfasst der Lebensraumtyp rund 7,9 ha und ist aktuell in gutem Zustand (B), wird jedoch zunehmend durch Wildverbiss an der Moorbirke beeinträchtigt.

Im Wirkraum sind nördlich des Scheidtbells 2,694 ha große Fichten-Moorwälder zu finden (\cong 0,908 %), meist umgeben von subalpinen Silikat-Fichtenwäldern.

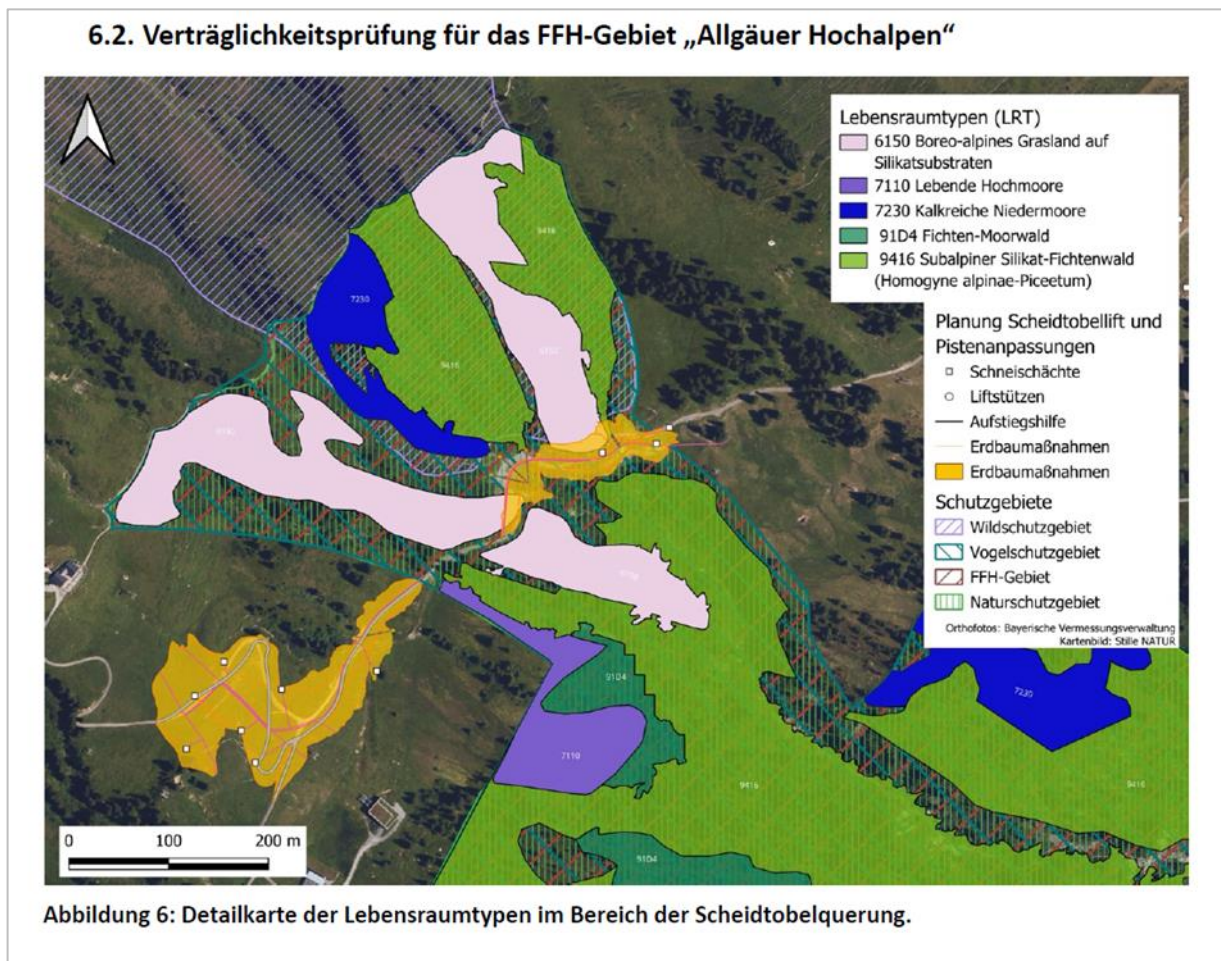
Wirkungen: Flächeninanspruchnahme inklusive Rodungen durch Liftstützen und Liftrasse sowie Erdbaumaßnahmen zur Pistenanpassung - Störungen durch baubedingte Emissionen möglich.“ (FFH-VP, S. 22, 23).

Für alle drei LRT sind u. a. auch Pistenanpassungen als Eingriff angegeben.

Weiterhin wird ausgeführt:

„Die geplanten Eingriffe stehen zudem in direktem Widerspruch zu mehreren verbindlichen Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets. Insbesondere widerspricht das Vorhaben folgenden Zielsetzungen: 29 1. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Populationen von Alpenschneehuhn, Steinhuhn und Steinrötel sowie ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer Brut- und Winterhabitate. Die offene, nährstoffarme und strukturreiche Ausprägung des boreo-alpinen Graslands stellt einen zentralen Bestandteil dieser Lebensräume dar. 2. Dem Erhalt des boreo-alpinen Graslands sowie des Offenlandcharakters in der subalpinen und alpinen Höhenstufe, einschließlich der standorttypischen Nährstoffverhältnisse, der natürlichen Vegetationsstruktur, des Mikroreliefs und der extensiven Nutzung (z. B. Beweidung oder Mahd), sofern diese für die Qualitätssicherung erforderlich ist.“ (FFH-VP, S. 29-30).

Wir können dem abschwächenden Fazit der Planunterlagen nicht folgen und halten die Eingriffe in die LRTs für erheblich.



Die Zerstörung dieser LRT-Flächen widerspricht den Wiederherstellungs- und Erhaltungszielen des Naturschutzgebiets Allgäuer Hochalpen.

Die Antragsunterlagen machen mehrfach deutlich, dass insbesondere der LRT 6150 Boreo-Alpines Grasland auf Silikatsubstraten nicht wiederhergestellt und auch nicht gleichwertig ausgeglichen werden kann:

2.5.4 GO 6150-Hochmontane Borstgrasrasen:

„Die Flächen sind nach § 30 BNatSchG / Art 23(1) BayNatSchG geschützte Biotopflächen und zählen zum Lebensraumtyp des alpinen Silikatrasens (LRT 6150). Diese typischen, artenreichen Ausbildungen sind im bayerischen Alpenraum sehr selten und inzwischen gefährdet. Eine Wiederherstellung ist innerhalb planungsrelevanter Zeiträume nicht möglich, wie eigene Beobachtungen aus dem Fellhorngebiet seit 1985 belegen.“ (LBP, S. 21)

2.5.5 GO 6150 Alpine Silikatrasen:

„Der BNT ist nach § 30 BNatSchG /Art 23(1) BayNatSchG geschützt. Der BNT ist in dieser Ausprägung in den bayerischen Alpen nahezu ausschließlich in den Allgäuer und Berchtesgadener Alpen zu finden. Die Rasen am Fellhorn zählen dabei zu den Spitzenbiotopen dieses Typs. Eine Wiederherstellung ist innerhalb planungsrelevanter Zeiträume kaum möglich, wie eigene Beobachtungen aus dem Fellhorngebiet seit 1985 belegen.“ (LBP, S. 21)

Dieser Biotoptyp korrespondiert ebenfalls mit dem LRT 6150.

Des Weiteren besonders herausragend ist der LRT 7230 „Kalkreiches Niedermoor“, der mit dem BNT MF7239 korrespondiert. Auch er gilt als nicht ausgleichbar und widerherstellbar:

„Der BNT ist nach § 30 BNatSchG geschützt und stark gefährdet. Seine Ausbildung ist weitgehend naturnah, auch wenn Beweidung und Skibetrieb in den Riedelmooren zu einer deutlichen Belastung führen. Der BNT ist durch zahlreiche, auch stark gefährdete und sehr seltene Arten ausgezeichnet. Eine Wiederherstellung ist innerhalb planungsrelevanter Zeiträume unwahrscheinlich, insbesondere da der Niedermoorhof des Standorts bei den Baumaßnahmen zerstört wird.“ (LBP, S. 23)

Die Gutachter ziehen folgendes Fazit:

„Besonders kritisch zu bewerten sind dabei alle Eingriffe, die die BNT G341_GO6150 (Alpine Silikatrasen), M412_MF7230 (Kalkreiche Niedermooere (weitgehend intakt), Z2_AZ4060 (Alpine Zwergstrauchheiden) tangieren, da sich um im bayerischen Alpenraum gefährdete und seltene Biotoptypen handelt. Eine Wiederherstellung auch nach einem nur temporären Eingriff ist nicht möglich. Ebenfalls ausgeschlossen ist ein gleichwertiger Ausgleich“ (UVS Scheidtobelbahn, S. 25).

2.6 Geschützte Biotope:

Durch den Pistenbau Bierenwang- und Walsergundabfahrt mit Scheidtobelquerung werden insgesamt 6.241 m² an geschützten Biotopen und/oder FFH-LRT in Anspruch genommen werden.

Von den geschützten Biotopflächen sind auch in diesem Verfahren der größte Teil hochwertigste, nicht vorgeschädigte Biotopflächen (über 12 Wertpunkte) von landesweiter Bedeutung auf einer Gesamtfläche von 5.956 m²:

Fellhorn Blauer Ring: Umbau der Bierenwangabfahrt & Walsergundabfahrt, Flächenbedarf gesamt laut LPB 30.396 m ² , Wertpunktverlust: -118.861											
	Gesamter Flächena nteil BNT ab 12	Alpenma ger-weide G214_AD0 0BK	Alpine Silikatrasen, Hochmontan e Borstgras- rasen G341_GO6150	Alpine Zwergstrauc hheiden, Alpenrosen- gebüsch Z2_AZ4060	intaktes Kalk- Niedermoo r M412_FF72 30	subalp Fiwald	Grünerte ngebüsch K21_WV0 0bK	Seggen- und Binsen- reiche Nasswies e G22_GN00 BK	Alpine Hochsta udenflur K21_AH6 430	Stando rrttyp. Bäume (alt)	natürl. Kalk- schutt- halden O12_SG81 20
		785	371		446	22	31	19		2	31
			1911			142	4	7			
							79	2			
							1528	552			
								24			
SUMME pro BNT		785	2282	0	446	164	1642	604	0	2	31
Gesamtfläche hochwertige BNT	5.956										

Nach §30 BnatschG/§23 BayNatschG geschützte Biotope, die nicht ausgleichbar sind, dürfen nicht zerstört werden. Eine Ausnahme ist nicht möglich.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse, den Skibetrieb am Fellhorn in Zeiten der Klimakrise noch auszuweiten und zu ertüchtigen, sehen wir nicht. Der Skibetrieb am Fellhorn kann im Rahmen seiner jetzigen Skigebietsinfrastruktur weiterlaufen.

Im Technischen Bericht ist das öffentliche Interesse für den Pistenbau dargestellt (TB, S. 4) und wie folgt zusammengefasst:

„Der Pistenbau stellt somit eine zentrale Maßnahme im öffentlichen Interesse dar, indem er die Alpbewirtschaftung sichert, die Rutschgefahr im Bereich des Scheidtobels reduziert und Unfälle vermieden werden.“

Diese Aspekte überwiegen keinesfalls das Naturschutzinteresse in diesem Gebiet.

2.7 Geologie:

Die Pistenbaumaßnahmen liegen größtenteils in geologisch labilem Gebiet. Nach Art. 14 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention ist Pistenbau in geologisch labilem Gebiet nicht zulässig:

„(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, daß (...)

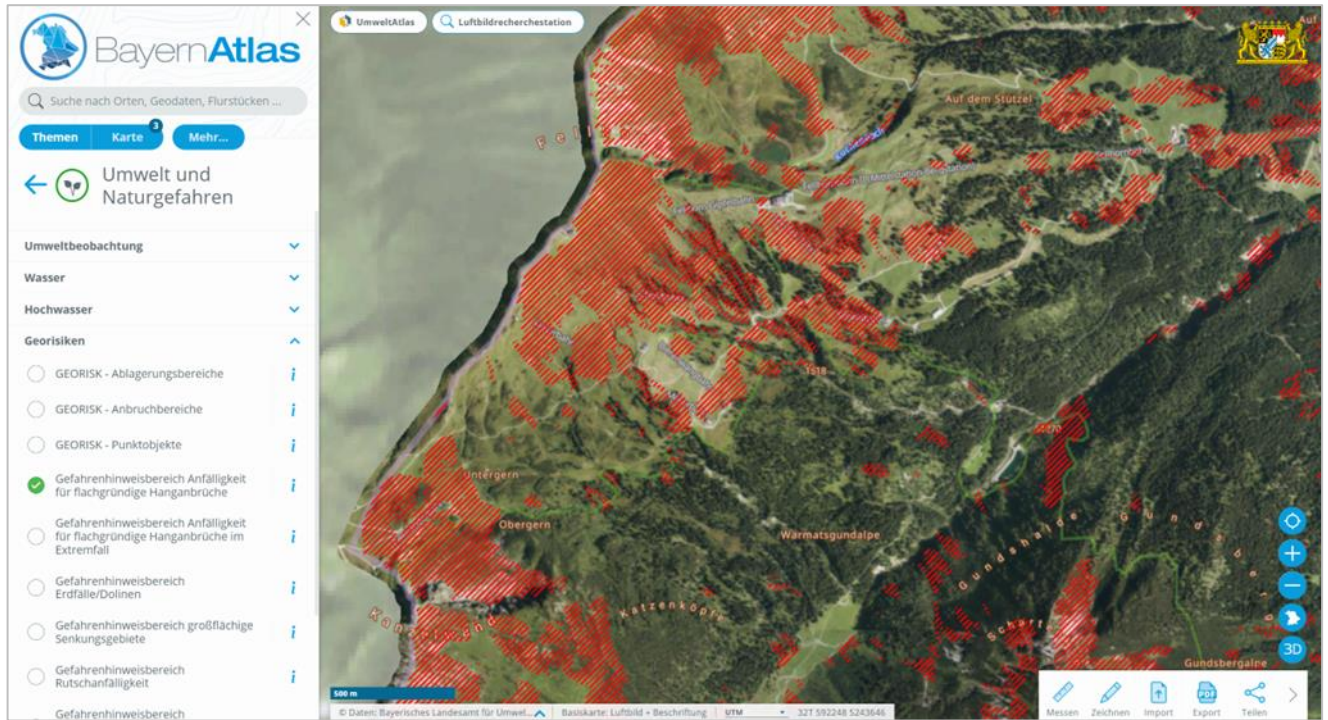
- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“*

Das Fellhorn als Flyschberg ist großflächig als geologisch labil zu bezeichnen. Dies zeigen auch die Gefahrenhinweiskarten des bayerischen Landesamtes für Umwelt.

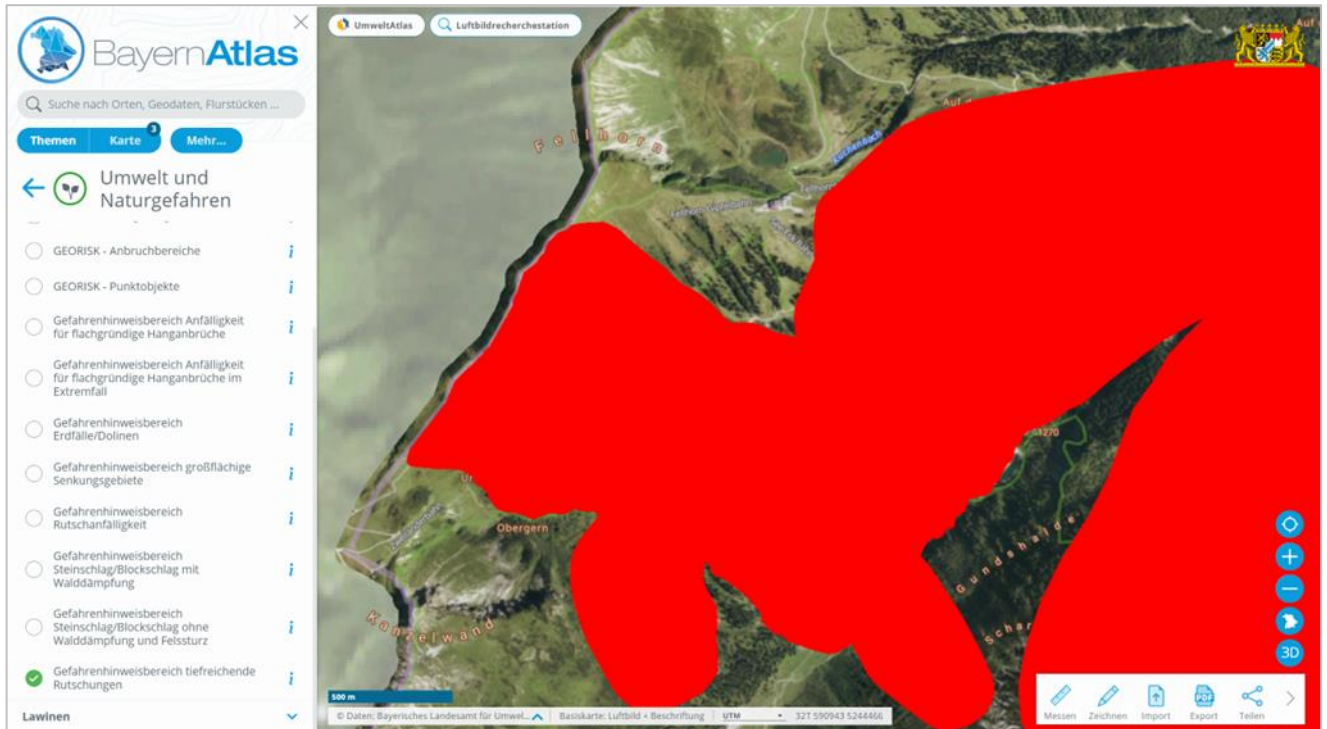
Diese Einschätzung wird auch durch Vermessungen an der bestehenden Bergstation der Scheidtobelbahn bestätigt: *„An der bestehenden Bergstation konnten seit 1995 mittels wiederholter Vermessungen langsame, kontinuierliche Hangbewegungen in südöstlicher Richtung nachgewiesen werden. Eine völlige Stabilisierung dieser Bewegungen ist nicht zu erwarten.“* (LBP Scheidtobelbahn, S. 33).

Zudem wird im Geologischen Gutachten (S. 5f.) über erhebliche geologische Probleme im Bereich des Stadelmannverbaus/Pistenquerung Scheidtobel berichtet: Nach Hangrutschungen im Scheidtobel 2016 waren Sanierungsarbeiten nötig. Es ist also davon auszugehen, dass auf Grund aktueller Rutschungen auch der Scheidtobel als geologisch labil eingestuft werden muss.

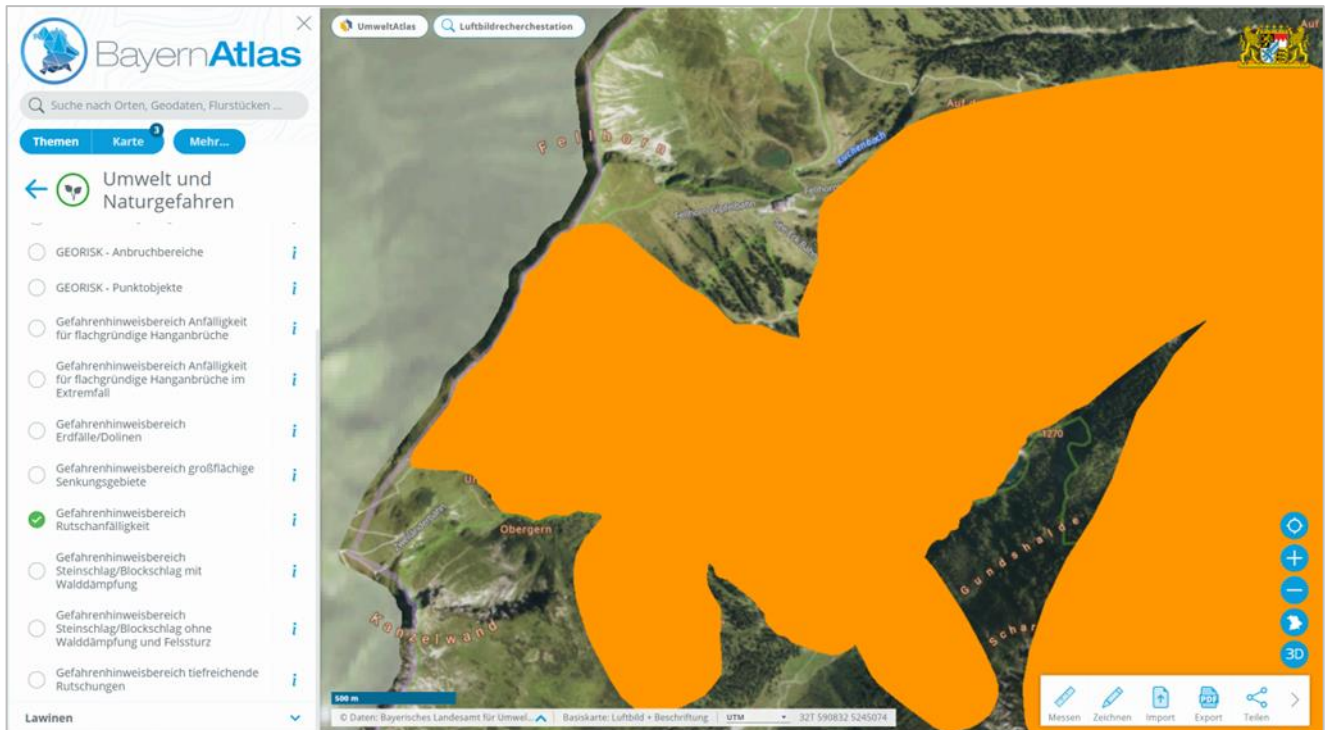
2.7.1 Gefahrenhinweisbereich für flachgründige Hanganbrüche



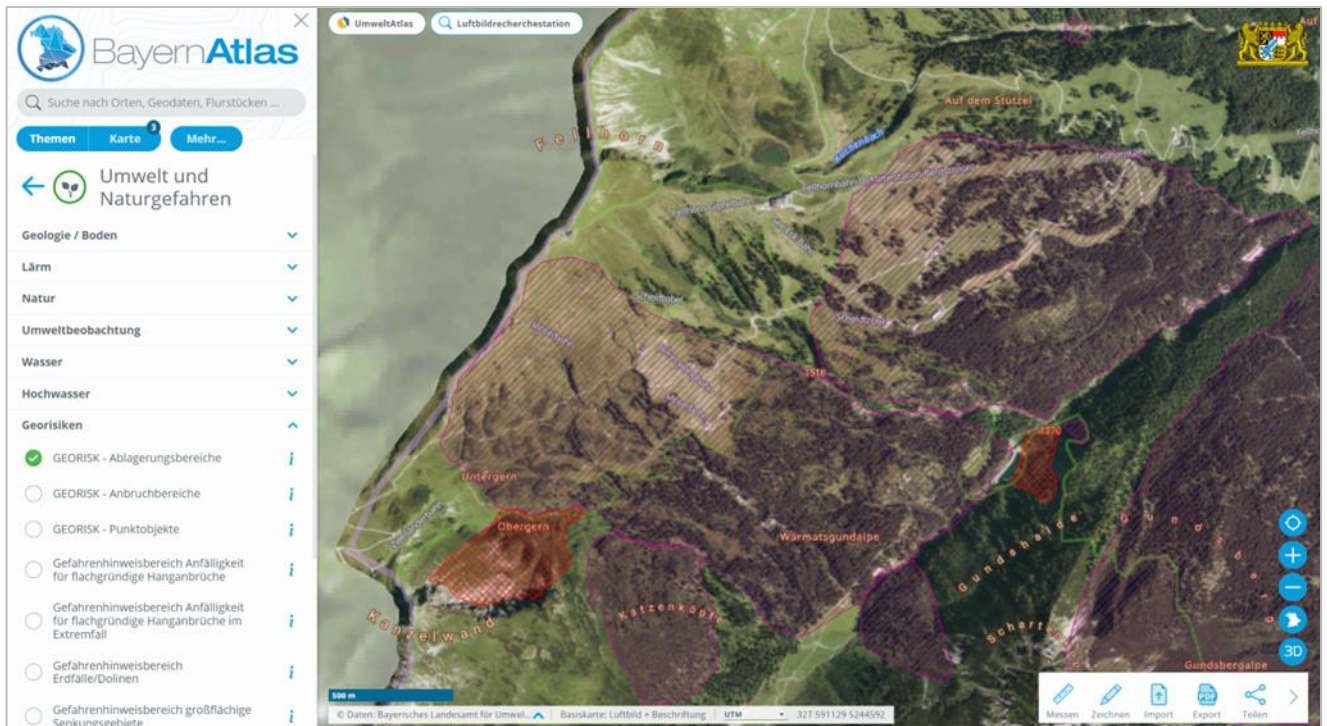
2.7.2 Gefahrenhinweisbereich tiefeichende Rutschungen:



2.7.3 Gefahrenhinweisbereich Rutschanfälligkeit



2.7.4 Georisk – Ablagerungsbereiche



Mit freundlichen Grüßen

Thomas Frey
BN-Regionalreferent für Schwaben

gez.
Martin Simon
Vorsitzender BN-KG Kempten-
Oberallgäu

gez.
Julia Wehnert
Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu

gez.
Michael Finger
Vorsitzender BN-Ortsgruppe Oberstdorf